Der Jugendhilfeausschusses und seine Mitglieder – Aufgaben, Rechte und Pflichten

Von Susanne Esser, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Stand: 21. April 2026

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 186 Jugendhilfeausschüsse, einen pro Jugendamt. Geht man von 26 Mitgliedern je Ausschuss aus – 15 stimmberechtigte und 11 beratende – und addiert weitere 26 Mitglieder als Stellvertreter hinzu, nehmen allein in NRW weit mehr als 9.700 Personen ehrenamtlich Aufgaben des Jugendhilfeausschusses wahr. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist gegenüber anderen kommunalen Ausschüssen einzigartig, seine Rechte sind umfassend.

Jugendhilfeausschuss + Verwaltung des Jugendamtes = Jugendamt

Vielen nicht bewusst, aber von großer Bedeutung ist die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes: Das Jugendamt besteht nicht nur aus der Verwaltung, sondern setzt sich aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss zusammen. Somit sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zugleich Mitglieder des Jugendamtes!

Diese Zweigliedrigkeit geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 14. Juni 1922 zurück. Danach sollte das Jugendamt aus der Verwaltung und einem Beirat bestehen, dem stimmberechtigte Mitglieder aus Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angehören. Zweck dieser Regelung war und ist es bis heute, dass in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen (damals sogenannte „Nichtbeamte“) in die Jugendhilfe mit einbezogen werden. Dies spiegelt sich auch heute noch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wider.

Zusammensetzung

In Nordrhein-Westfalen besteht der JHA in der Regel aus 15 stimmberechtigten und mindestens elf beratenden Mitgliedern, §§ 4 Abs. 1, 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW).

Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder kommen aus zwei unterschiedlichen Bereichen: Neun Mitglieder gehören dem (Stadt-) Rat bzw. dem Kreistag an oder wurden von den (Stadt-) Ratsmitgliedern bzw. Kreistagsmitgliedern gewählt, sechs Mitglieder werden von allen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die in der Gebietskörperschaft tätig sind, vorgeschlagen und anschließend vom

(Stadt-) Rat bzw. dem Kreistag gewählt. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben (§ 4 Abs. 2 Satz 5 AG KJHG NRW).
Zum stimmberechtigten Mitglied kann eine Person nur gewählt werden, wenn sie auch dem (Stadt-) Rat bzw. dem Kreistag angehören könnte (§ 4 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG NRW). Sie muss also das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, für den (Stadt-) Rat bzw. Kreistag besitzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Person mindestens 18 Jahre alt ist, sie ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat und sie am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt. Doch auch wenn eine Person diese Voraussetzungen erfüllt, kann sie von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein, etwa dann, wenn sie in der Verwaltung der betreffenden Gemeine beschäftigt ist (§ 13 Kommunalwahlgesetz NRW).

Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder zählt § 5 Abs. 1 AG KJHG NRW auf. Dazu gehören unter anderem die Jugendamtsleitung, eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, eine Vertretung der Schulen und der Polizei, des Integrationsrats und des Jugendamtselternbeirats sowie eine Vertretung örtlicher Jugendringe und Jugendselbstvertretungen. Zusätzlich regelt § 4a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII), dass dem Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder angehören sollen.

Anders als bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist das passive Wahlrecht keine Voraussetzung, um beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu werden. So können auch minderjährige Personen oder Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beratend im Jugendhilfeausschuss mitwirken. Die beratenden Mitglieder werden nicht vom (Stadt-) Rat bzw. dem Kreistag gewählt, sondern unmittelbar von der entsendenden Stelle benannt. Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt in seiner Satzung jederzeit erweitern (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW).

Rechte des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss stehen vier Rechte zu:

- das Beratungsrecht
- das Beschlussrecht,
- das Anhörungsrecht und
- das Antragsrecht.

Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, kann also grundsätzlich jede Aufgabe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand seiner Arbeit machen.
Das Beschlussrecht ist das wichtigste Recht des Ausschusses Allerdings kann er nicht für alle Aufgaben der Jugendhilfe Beschlüsse fassen, nur weil er sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe befassen darf. (Stadt-) Rat bzw. Kreistag begrenzen das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses durch eigene Beschlüsse, Satzungen und von ihnen bereitgestellten Mittel. Nur in diesem Rahmen kann der Jugendhilfeausschuss beschließen. Das Anhörungsrecht gibt dem Jugendhilfeausschuss das Recht, vor jeder Beschlussfassung des (Stadt-)Rates bzw. des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer neuen Jugendamtsleitung angehört zu werden. Das Gesetz formuliert dies in § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII als „Soll-Vorschrift“. Das bedeutet, dass der (Stadt-) Rat bzw. Kreistag den Jugendhilfeausschuss grundsätzlich anhören muss und nur in begründeten

Ausnahmefällen von einer Anhörung absehen darf. Das Antragsrecht nach § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII räumt dem Jugendhilfeausschuss das Recht ein, jederzeit Anträge an den (Stadt-) Rat bzw. den Kreistag zu stellen. Inhaltlich dürfen sie sich wieder auf das gesamte Gebiet der Jugendhilfe beziehen, eine Einschränkung durch (Stadt-) Rat bzw. Kreistag ist nicht zulässig.

Rechtsschutz für den Jugendhilfeausschuss

Die Rechte, die dem Jugendhilfeausschuss zustehen, können durch den (Stadt-) Rat bzw. Kreistag verletzt werden. Denkbar ist etwa, dass der (Stadt-) Rat bzw. Kreistag den Jugendhilfeausschuss vor einer Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe oder vor Berufung einer neuen Jugendamtsleitung nicht anhört oder den Beschlussrahmen des Jugendhilfeausschusses so eng fasst, dass ihm keine Aufgaben mehr verbleiben. In einem solchen Fall kann der Jugendhilfeausschuss zunächst sein Antragsrecht nutzen und im (Stadt-) Rat bzw. Kreistag einen Antrag auf rechtmäßiges Verhalten stellen. Sollte dies nichts nutzen, kann er sich an die Kommunalaufsichtsbehörde wenden und dort Rechtsaufsichtsbeschwerde einlegen. Für kreisangehörige Gemeinden liegt die Kommunalaufsicht beim jeweiligen Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, für kreisfreie Städte bei der jeweiligen Bezirksregierung. Schließlich kann der Jugendhilfeausschuss auch eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben, wenn er in seinen kollektiven Rechten verletzt ist. Kollektive Rechte sind die Rechte, die den Jugendhilfeausschuss als ganzen betreffen, etwa wenn der Jugendhilfeausschuss nicht angehört wurde.

Rechtsschutz für die einzelnen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Einzelne Jugendhilfeausschussmitglieder können vor dem Verwaltungsgericht klagen, wenn nicht die kollektiven Rechte des Jugendhilfeausschusses, sondern die individuellen Rechte des einzelnen Mitglieds verletzt sind. Hierzu gehört etwa der Ausschluss von einer Beschlussfassung wegen Befangenheit, die nicht rechtzeitige Einladung zu einer Sitzung oder der Ausschluss von einer einzelnen Sitzung. Fühlt sich ein Jugendhilfeausschussmitglied in seinen individuellen Rechten verletzt, verklagt es den Jugendhilfeausschuss mit dem Ziel, dass sich dieser rechtmäßig gegenüber seinem Mitglied verhält. In der Praxis sind gerichtliche Verfahren von JHA-Mitgliedern und des JHA als kommunalem Verfassungsorgan sehr selten. Bewährt hat sich ein offener Umgang aller Beteiligten miteinander, um Differenzen zu klären. Die meisten Konflikte lassen sich in einem offenen Gespräch lösen.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des JHA sowie eine Mustersatzung für Jugendämter finden Sie in der Broschüre „Entscheiden im Jugendhilfeausschuss: informiert, beteiligt, wirksam“ des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, die Sie auf den Internetseiten des LVR unter www.jugend.lvr.de abrufen können.